



## Satzung aus dem Jahr 1993

# Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Göttingen

### 1. Grundlage

Die der Arbeitsgemeinschaft angehörenden Kirchengemeinden und kirchlichen Gemeinschaften haben sich zusammengeschlossen, um Zeugnis und Dienst der Christen vor Ort in ökumenischer Verantwortung zu fördern. Sie bekennen den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland und trachten darum gemeinsam zu erfüllen, wozu sie berufen sind zur Ehre Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

### 2. Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft dient

- der gegenseitigen Information und dem Austausch, insbesondere der Förderung des theologischen Gesprächs und der Begegnung von Christen verschiedener Konfession,
- der Planung und Durchführung von ökumenischen Gottesdiensten, gemeinsamen Aktionen auf Stadtebene, insbesondere auch in Verbindung mit der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit,
- der Beratung und Vermittlung bei Konflikten zwischen Mitgliedern der ACK,
- und will ihren Gemeinsamkeiten in Zeugnis und Dienst in der Öffentlichkeit Gestalt geben.

### 3. Mitgliedschaft

#### 3.1 Mitglieder sind zur Zeit der Beschlussfassung:

- Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde - Baptisten
- Die Gemeinden des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen-Stadt
- Ev.-luth. St. Petri- und Jona-Gemeinde in Göttingen-Grone
- Ev.-luth. Stephanus-Gemeinde in Göttingen-Geismar
- Ev.-reformierte Gemeinde Göttingen
- Griechisch-orthodoxe Gemeinde
- Mennoniten-Gemeinde
- Die Stadtgemeinden der Röm.-kath. Kirche im Dekanat Göttingen
- Selbständige Ev.-luth. Kirche, Martin-Luther-Gemeinde Göttingen

#### Gaststatus haben:

- Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten
- Die Heilsarmee
- Freie evangelische Gemeinde
- Freie Christengemeinde Göttingen (im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR)
- Religiöse Gesellschaft der Freunde (Quäker)

### **3.2 Aufnahme**

Mitglied kann jede Kirche oder kirchliche Gemeinschaft werden, die die oben genannte Grundlage anerkennt. Gaststatus mit beratender Stimme ist möglich. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **4. Organisationsformen der Arbeit**

### **4.1 Delegiertenversammlung**

In die Delegiertenversammlung entsenden

- die Ev.-luth. Kirche 6,
- die Röm.-kath. Kirche 3,
- alle anderen Mitgliedskirchen je 1 Delegierte/n.

Die Delegiertenversammlung berät und beschließt die Arbeitsvorhaben der Arbeitsgemeinschaft. Sie tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Stimmt die Mehrheit der Delegierten einer Kirche in einer Angelegenheit, die sie selbst zur Grundsatzfrage erklärt hat, gegen einen Antrag, ist der Beschluss unwirksam.

Zur Delegiertenversammlung sind Gemeinden, die nicht durch Delegierte in der Delegiertenversammlung vertreten sind, als Gäste einzuladen.

### **4.2 Vorstand**

Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Ihm gehören der/die Vorsitzende, sein/ihr Stellvertreter(in) sowie zwei weitere Mitglieder an. Die Mitglieder des Vorstandes müssen drei verschiedenen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften angehören. Der Vorstand vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen, bereitet die Delegiertenversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er erstattet der Delegiertenversammlung einen Jahresbericht.

## **5. Finanzen**

Alle Mitglieder leisten einen Beitrag zur Deckung entstehender Kosten. Näheres bestimmt die Delegiertenversammlung.

## **6. Änderung der Satzung**

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und darf erst vorgenommen werden, wenn die beabsichtigte Änderung allen Mitgliedern zuvor schriftlich als Tagesordnungspunkt mitgeteilt worden ist.

Die Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Mai 1993 in Kraft.